



Universität Hamburg

Nr. 25 vom 13. August 2009

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die amtierende stellvertretende Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 8. Juli 2009**

Das Präsidium der Universität hat am 30. Juli 2009 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juli 2009 beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 29. Juni 2005, zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 und 6. Mai 2009, genehmigt.

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter B. wird in der Regelung zu 13. das Wort „Europäischer“ durch das Wort „Internationaler“ ersetzt.
2. Unter B. wird in der Regelung zu 14. das Wort „Europäischer“ durch das Wort „Internationaler“ ersetzt.
3. Unter B. wird in der Regelung zu 15. das Wort „Europäischer“ durch das Wort „Internationaler“ ersetzt.
4. Unter B. wird in der Regelung zu 16. das Wort „Europäischer“ gestrichen.
5. Unter B. wird in der Regelung zu 17. das Wort „Europäischer“ gestrichen.

6. Unter B. wird hinter der Regelung 18. wie folgt ergänzt:

„19. Masterstudiengang Äthiopistik

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Äthiopistik für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- Aus den Bewerbungen werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses maximal doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber wie zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung; ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zur Einreichung eines Portfolios aufgefordert. Das Portfolio muss einen Lebenslauf, die bisherigen Studienleistungen mit Durchschnittsnote sowie die fachlich einschlägigen Einzelnoten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, das Studienprofil sowie Angaben über die linguistische Schwerpunktbildung enthalten.
- Auf der Grundlage der Portfolios trifft die Auswahlkommission bestehend aus 2 Lehrenden mit Prüferqualifikation des Studiengangs die Gesamtauswahl für alle zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Kommission kann in Zweifelsfällen ergänzend ein 15 bis 30-minütiges Gespräch mit einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern führen.
- Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens und etwaiger Auswahlgespräche, insbesondere die von der Auswahlkommission festgelegte Gewichtung der Einzelkriterien, werden in einem Protokoll festgehalten.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 30. Juli 2009  
**Universität Hamburg**

